



## Rundschreiben Nr. 01/2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Das Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Erbschaftsteuer</u>	3
2. <u>Einheitsbewertung des Grundvermögen – Grundsteuer zunehmend unter Verfassungsdruck</u>	5
3. <u>Neues in der Pflegeversicherung zum 01.01.2015</u>	6
4. <u>Neue Spielregeln für die strafbefreiende Selbstanzeige</u>	7
5. <u>Umsatzsteuer</u>	8
a) <u>Zur Korrektur der Vorsteuer bei fehlender Leistungserbringung</u>	8
b) <u>Verabreichung von Zytostatika umsatzsteuerfrei</u>	8
c) <u>Fahrzeugnutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte</u>	9
d) <u>Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung</u>	9
6. <u>Körperschaftsteuer: Übergangsregelung zum Verlustabzug nicht verfassungswidrig</u>	9
7. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	10
a) <u>Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durch Ärzte, die Leistungen auch von angestellten Ärzten erbringen lassen</u>	10
b) <u>Vorweggenommene Erbfolge – Aufdeckung der stillen Reserven – Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt</u>	11
c) <u>Verlust einer Darlehensforderung als Werbungskosten</u>	11
d) <u>Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen</u>	11
e) <u>Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers (Ferrari Spider)</u>	13



	<b>Seite</b>
3	
f) <u>Barzahlung bei Kinderbetreuung durch Minijobber</u>	14
g) <u>Tarifbegünstigung nach § 34 EStG auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften</u>	14
h) <u>Schulleiter hat keinen „anderen“ Arbeitsplatz an der Schule</u>	15
i) <u>Doppelte Haushaltsführung: Beginn der Dreimonatsfrist in Wegverlegungsfällen</u>	15

### Freizeichnung

**„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“**



## 1. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Erbschaftsteuer

Der 1. Senat des BVerfG hat die §§ 13a und 13b ErbStG und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung fiel einstimmig; in einem abweichenden Votum gehen allerdings drei Richter davon aus, dass die Regelungen nicht nur einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern auch einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip beinhalten (BVerfG 17.12.2014, 1 BvL 21/12).

### 1. Übergangsregelung

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 eingeräumt, um eine Neuregelung zu treffen. Dem Gesetzgeber wird damit hinreichend Zeit für eine neue – verfassungsrechtlich überzeugendere – Lösung gegeben.

In der Urteilsbegründung, die 296 Textziffern umfasst, kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass die Verschonung von ErbSt beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG angesichts ihres Ausmaßes mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

### 2. Entlastung für kleine und mittelständische Unternehmen

Der Gesetzgeber kann kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der ErbSt weitgehend oder vollständig freistellen. Das BVerfG weist ausdrücklich darauf hin, dass die durch die Verschonungsregelung bewirkte Ungleichbehandlung auch eine Steuerverschonung von 100 % ermöglicht.

Das BMF hat bereits angedeutet, dass es diesen Entscheidungsspielraum nutzen und kleine und mittelständische Unternehmen weiterhin verschonen will. Wohl erst im Gesetzgebungsverfahren wird sich aufhellen, wie der Gesetzgeber kleine und mittelständische Unternehmen definieren will.

### 3. Einschränkung der Begünstigung für größere Unternehmen

Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs von Betriebsvermögen ist unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Im Gegensatz zu kleinen und mittleren Unternehmen bedarf der Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur und wird zu einer spürbaren Verschlechterung führen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen festzulegen, für die eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nicht mehr in Betracht kommt.



#### 4. Lohnsummenregelung und Zahl der Beschäftigten

Die Freistellung von der Mindestlohnsumme von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten sieht das BVerfG als unverhältnismäßig an. Es verweist hierzu auf die Ausführungen des BFH, wonach weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte haben.

Das BVerfG sieht damit die Lohnsummenklausel nicht nur als verfassungsgemäß an, sondern weitet ihren Anwendungsbereich sogar noch aus. Der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand ist nach Ansicht des BVerfG nicht so hoch, wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Gehen Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten noch vor dem Inkrafttreten eines geänderten ErbStG über, greift die notwendige Verschärfung der Lohnsummenklausel noch nicht.

#### 5. Verwaltungsvermögen und damit verbundene Gestaltungen

Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nach Ansicht des BVerfG verfassungswidrig, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. Ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund für eine derart umfangreiche Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die das Gesetz eigentlich nicht als förderungswürdig ansieht, ist für das BVerfG nicht erkennbar. Auch die mit der Abgrenzung des Verwaltungsvermögens verbundenen und vom BFH im Vorlagebeschluss aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerentlastung seien gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Da junges Verwaltungsvermögen von der Steuerverschonung ausgeschlossen ist, kann eine Verlagerung privaten Vermögens in den betrieblichen Bereich nicht mehr zur Steuerverschonung führen, wenn die Verlagerung innerhalb von zwei Jahren vor dem Inkrafttreten der Reform des ErbStG erfolgt.

#### 6. Keine uneingeschränkte Fortgeltung bis zur Neuregelung

Die Fortgeltung der beanstandeten Vorschriften hält das BVerfG auch deshalb für hinnehmbar, weil der Gesetzgeber mit einer Einfügung des § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ErbStG durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26.06.2013 eine der Hauptlücken für unerwünschte Gestaltungen durch „Cash-Gesellschaften“ geschlossen hat. Es weist darauf hin, dass die Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen keinen Vertrauensschutz gegen eine auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils bezogene rückwirkende Neuregelung begründet, die einer exzessiven Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der §§ 13a und 13b ErbStG die Anerkennung versagt. Zu beachten ist zudem, dass der Gesetzgeber das Reformgesetz nicht erst zum 30.06.2016, sondern auch schon zu einem früheren Zeitpunkt umsetzen kann.



## 2. Einheitsbewertung des Grundvermögens – Grundsteuer zunehmend unter Verfassungsdruck

Der II. Senat des BFH hatte bereits im Jahre 2005 über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer zu befinden. In seiner damaligen Entscheidung vom 02.02.2005 – II R 36/03 (BStBl 2005 II S. 428) ließ der BFH verlauten, dass die infolge des langen Hauptfeststellungszeitraums 1964 entstandenen Unstimmigkeiten für sich betrachtet „noch nicht“ ein derartiges Ausmaß erreicht hätten, das außerhalb des Rahmens der mit dem System der Einheitsbewertung strukturell einhergehenden Ungenauigkeiten läge. Aus dieser Warte folgerichtig, kam der BFH zu dem Ergebnis, dass mögliche Ungleichmäßigkeiten bei der Einheitswertfeststellung „noch nicht“ zu einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) führten. Im Übrigen, so der BFH weiter, seien Wertverzerrungen bei der Grundsteuer mit Blick auf die geringere steuerliche Belastungswirkung verfassungsrechtlich in einem höheren Ausmaß hinzunehmen als bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Vermögensteuer. Die Entscheidung ließ dennoch erkennen, dass der BFH – nicht unerwartet – das sukzessive Hineinwachsen der (grundsteuerlichen) Einheitsbewertung in die Verfassungswidrigkeit skizzierte.

In seinen Urteilen vom 30.06.2010 – II R 60/08 (BStBl 2010 II S. 897) und II R 12/09 (BStBl 2011 II S. 48) hatte der BFH alsdann zwar ausgeführt, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei. Die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seien indes – trotz dieser verfassungsrechtlichen Zweifel – jedenfalls für Stichtage bis zum 01.01.2007 noch verfassungsgemäß.

Mit Beschluss vom 22.10.2014 – II R 16/13 legt der BFH dem Bundesverfassungsgericht nunmehr die Frage vor, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig seien.

Der BFH bringt mit dieser Entscheidung seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Maßgeblichkeit der veralteten Wertverhältnisse (01.01.1964/alte Bundesländer einschl. West-Berlin) nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar ist.



### **3. Neues in der Pflegeversicherung zum 01.01.2015**

Das Pflegestärkungsgesetz (Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB XI – 5. SGB XI-ÄndG) bringt zahlreiche Neuregelungen zum 01.01.2015. Allerdings stellt das Gesetz nur den ersten Teil der großen Pflegereform dar. Noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages soll das Pflegestärkungsgesetz II kommen, das weitere Leistungsverbesserungen, aber auch eine Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs bringen wird.

#### Beitragssatzerhöhung

Der Beitragssatz von bisher 2,05 % wird auf 2,35 % angehoben. Für kinderlose Personen erhöht er sich von 2,3 % auf 2,6 %. Der Gesetzesbegründung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Beitragssatzerhöhung zur Finanzierung der Dynamisierung der Leistungen sowie zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds erforderlich ist.

#### Pflegevorsorgefonds

In einem neuen 14. Kapitel des SGB XI wird die Bildung eines Pflegevorsorgefonds vorgesehen. Hiermit soll Beitragssatzstabilität erreicht werden. Das Sondervermögen „Pflegevorsorgefonds“ wird von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Finanziert wird der Fonds durch die vierteljährliche Zuführung von Finanzmitteln durch das Bundesversicherungsamt. Die Mittel kommen aus dem Ausgleichfonds der Pflegeversicherung (§ 65 SGB XI).

Das Sondervermögen kann ab dem Jahr 2035 unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden. Nach Auszahlung seines Vermögens gilt das Sondervermögen als aufgelöst.

#### Dynamisierung von Leistungen

Aufgrund der in § 30 SGB XI vorgeschriebenen Dynamisierung der Leistungen alle drei Jahre sind zahlreiche Leistungen der Pflegeversicherung erhöht worden. Diese sind

- häusliche Pflegehilfe,
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen,
- häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegepersonen; diese kann bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden,
- Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen,
- teilstationäre Pflege (Tagespflege und Nachtpflege),
- Kurzzeitpflege,
- vollstationäre Leistungen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 erneut eine Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung zu prüfen.

#### Weitere Leistungsverbesserungen

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ab dem 01.01.2015 auch für Pflegebedürftige ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erbracht. Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 € monatlich ersetzt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen kann weitere Maßnahmen fördern (z. B. Studien, wissenschaftliche Expertisen und Fachtagungen).



#### 4. Neue Spielregeln für die strafbefreiende Selbstanzeige

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014 (BGBl 2014 I S. 2415) haben sich die Rahmenbedingungen für strafbefreiende Selbstanzeigen einerseits deutlich verschärft, andererseits wurden jedoch auch partielle Erleichterungen mit besonderer Relevanz für Unternehmen eingeführt.

##### Erweiterte Anforderungen an die Vollständigkeit

Eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige setzt nach dem neu gefassten § 371 Abs. 1 AO voraus, dass vollständige Angaben

- zu allen (strafrechtlich) unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart,
- mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.

##### Neue und verschärfte Sperrgründe

Von besonderer Relevanz für Unternehmen ist die neu eingeführte Möglichkeit einer „partiellen“ Selbstanzeigemöglichkeit gem. § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und c i.V. mit Satz 2 AO für Steuerarten und Zeiträume, die nicht Gegenstand einer Prüfungsanordnung oder einer bereits begonnenen Betriebsprüfung sind. Zudem führt die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung bzw. das Erscheinen des Prüfers für sämtliche Täter und Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) zu einer umfassenden Sperrwirkung. Einen völlig neuen Sperrgrund bildet das Erscheinen eines Prüfers zu einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG, § 42g EStG in § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e AO.

##### Selbstanzeigezuschlag

Die grundsätzliche Eintrittsschwelle für den Selbstanzeigezuschlag wurde in der Neufassung des § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO von 50.000 € auf 25.000 € abgesenkt. Der bislang einheitliche Zuschlagssatz von 5 % wird in § 398a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c AO durch gestaffelte Zuschlagsätze ersetzt:

- 10 % bei Hinterziehungszinsen bis 100.000 €.
- 15 % bei Hinterziehungszinsen von mehr als 100.000 € bis 1 Mio. €,
- 20 % bei Hinterziehungszinsen von mehr als 1 Mio. €.

##### Sonderregelungen für Umsatz- und Lohnsteuer

Die verspätete Abgabe oder Korrektur von Umsatzsteuervor- oder Lohnsteueranmeldungen unterliegt gem. § 371 Abs. 2a Satz 1 und 2 AO unter dem Gesichtspunkt der Selbstanzeige nicht mehr dem strengen Vollständigkeitsgebot und der Zuschlagregelung des § 398a AO, falls der Schwellenwert von mehr als 25.000 € überschritten wird. Für die Umsatzsteuerjahreserklärung gilt dagegen das Vollständigkeitsgebot.



### Sonstige Regelungen

Zur Erlangung von Straffreiheit müssen neben den zu eigenen Gunsten hinterzogenen Steuern auch die Hinterziehungszinsen gem. § 235 AO vollständig entrichtet werden. Im Übrigen wurde in § 170 Abs. 6 AO eine neue, aber sehr unklar formulierte Anlaufhemmung eingeführt.

## 5. Umsatzsteuer

### a) Zur Korrektur der Vorsteuer bei fehlender Leistungserbringung

Der Vorsteuerabzug aus Anzahlungen ist möglich, wenn eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist. In einem bulgarischen Verfahren hat sich der EuGH nun mit der Frage befasst, ob ein Vorsteuerabzug bei nicht erbrachter Leistung auch dann zu berichtigen ist, wenn der Unternehmer die Anzahlung nicht zurückerhält (EuGH 13.03.2014, C-107/13).

Der EuGH geht davon aus, dass der Vorsteuerabzug aus der Anzahlung zwingend zu korrigieren ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es nicht mehr zur Ausführung der Leistung kommt. Auch bei Beachtung des Neutralitätsgrundsatzes sei es unbeachtlich, ob der Zahlungsempfänger seine Umsatzsteuerschuld spiegelbildlich korrigieren kann. In einem solchen Fall müssten die beiden Wirtschaftsbeteiligten nämlich nicht zwingend gleich behandelt werden. Auch eine fehlende Rückgewähr der Anzahlung sei kein Hindernis für eine Vorsteuerkorrektur, denn ein möglicher zivilrechtlicher Rückgewähr- und Ausgleichsanspruch berührt die vom Steuergesetz vorgegebenen Rechte der Finanzverwaltung nicht.

Der BFH (02.09.2010, V R 34/09) und die Finanzverwaltung (BMF 09.12.2011, IV D 2 – S 7333/11/10001) vertreten hierzu bislang noch eine andere Ansicht. Danach ist der Vorsteuerabzug erst im Besteuerungszeitraum der Rückgewähr zu berichtigen. Man darf gespannt sein, wie der deutsche Fiskus und die Finanzgerichte auf die EuGH-Rechtsprechung reagieren werden.

### b) Verabreichung von Zytostatika umsatzsteuerfrei

Die Verabreichung von Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung, die individuell für den Patienten in der Krankenhausapotheke hergestellt werden, ist, so der V. Senat in seinem Urteil vom 24.09.2014, entgegen dem UStAE umsatzsteuerfrei.





c) **Fahrzeugnutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte**

Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte erfolgt nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, und ist mithin nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

*BFH, Urteil vom 05.06.2014 – XI R 36/12*

*Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 20.09.2012 – 5 K 3605/08 U*

d) **Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung**

1. Die PKW-Überlassung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung unterliegt der Umsatzsteuer, wenn ein – im Einzelfall zu prüfender – Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Arbeitsleistung im Sinne des Entgelts besteht oder wenn die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe (wie z. B. bei der PKW-Nutzung aufgrund eines Gesellschaftsverhältnisses) gegeben sind.
2. In beiden Fällen kann die Bemessungsgrundlage entsprechend den von der Finanzverwaltung getroffenen Vereinfachungsregelungen geschätzt werden; hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann.

*BFH, Urteil vom 05.06.2014 – XI R 2/12*

*Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25.11.2010 – 6 K 2515/09*

6. **Körperschaftsteuer:**  
**Übergangsregelung zum Verlustabzug nicht verfassungswidrig**

Das BFH-Urteil vom 01.10.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Körperschaftsteuer ist in den Fällen des § 8 Abs. 4 KStG 1996 nicht nur die Höhe des jeweiligen Verlustbetrags, sondern auch die steuerliche Abzugsfähigkeit dieses Betrags nach Maßgabe der im Feststellungszeitpunkt geltenden Rechtslage für das spätere Abzugsjahr verbindlich festzulegen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 22.10.2003 – I R 18/02, BStBl 2004 II S. 468).



2. Es ist nicht verfassungswidrig, dass § 8 Abs. 4 KStG 1996 i.d.F. des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl 1997 I S. 2590) nach der Übergangsregelung in § 54 Abs. 6 KStG 1996 i.d.F. des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19.12.1997 (BGBl 1997 I S. 3121) für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität – gemessen an den Maßstäben der Neuregelung – vor dem 01.01.1997 verloren haben, bereits im Jahr 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998. Die dem entgegenstehende Überzeugung des BFH von der Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelung im Beschluss vom 08.10.2008 – I R 95/04, ergänzt durch Beschluss vom 14.03.2011 – I R 95/04, wird nicht aufrechterhalten.

Es handelt sich um den Streitfall, den der BFH wegen etwaiger unzulässiger Rückwirkung dem BVerfG vorgelegt hatte, das die Vorlage aber mit Beschluss vom 01.04.2014 I BvL 2/09 als unzulässig verworfen hat. Der BFH geht nunmehr nicht mehr von einer verfassungswidrigen Rückwirkung aus.

*BFH, Urteil vom 01.10.2014 – I R 95/04*

## 7. Einkommensteuer/Bilanzierung

### a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durch Ärzte, die Leistungen auch von angestellten Ärzten erbringen lassen

1. Selbständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen.
2. Voraussetzung dafür ist, dass sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals – patientenbezogen – Einfluss nehmen, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen trägt (Anschluss an BFH, Urteil vom 22.01.2004 – IV R 51/01, BStBl. II 2004 S. 509).
3. Führt ein selbständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit im Rahmen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG anzusehen.

*BFH, Urteil vom 16.07.2015 – VIII R 41/12*



b) **Vorweggenommene Erbfolge - Aufdeckung der stillen Reserven - Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt**

Sind die stillen Reserven aufzudecken, wenn ein Gewerbebetrieb unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrechts übertragen wird?

Behält sich der Übergeber das Nießbrauchsrecht an dem Grundstück vor und führt er die bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, werden nur die Betriebsmittel, nicht aber die Erwerbsquelle übertragen. Die Gestaltung führt zur (Zwangs-)Betriebsaufgabe. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG sind nicht erfüllt.

*FG Münster, 18.09.2014, 13 K 724/11 E*

c) **Verlust einer Darlehensforderung als Werbungskosten**

Der Verlust einer aus einer Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen, wenn die Darlehenshingabe vorrangig zur Sicherung des Arbeitsplatzes erfolgte und der Arbeitnehmer deshalb einen Darlehensverlust in Kauf genommen hat.

*BFH, 10.04.2014, VI R 57/13*

d) **Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen**

Der BFH hat mit drei Urteilen vom 29.04.2014 – VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13 entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 AO sind.

Mit Urteil vom 14.05.2014 – VIII R 31/11 hat der BFH entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i.S. des § 15 AO zu mehr als 10 beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG).



„Nahestehende Person“ i.S. des § 32d Abs. 2 EStG nicht gleich „Angehörige“ i.S. des § 15 AO

Der BFH bestätigte zunächst die Notwendigkeit des bereits nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlichen Fremdvergleichs der zwischen Angehörigen abgeschlossenen Darlehensverträge. Hält ein solcher Vertrag dem Fremdvergleich nicht stand, unterliegen die hieraus erzielten Einkünfte nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Der Begriff des „Nahestehens“ i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG ist gesetzlich nicht definiert. Der Gesetzgeber orientierte sich für die Konkretisierung des Begriffs der „nahestehenden Personen“ in der Gesetzesbegründung im Wesentlichen an der gesetzlichen Definition der „nahestehenden Person“ in § 1 Abs. 2 AStG, ohne hierauf jedoch ausdrücklich Bezug zu nehmen. Die Finanzverwaltung stellt im BMF-Schreiben vom 09.10.2012 (BStBl 2012 I S. 953, Rn. 136) den Begriff der „nahestehenden Person“ mit dem Angehörigenbegriff i.S. des § 15 AO gleich. Nach Auffassung des BFH ist jedoch ein lediglich aus der Familienangehörigkeit oder Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b Satz 2 EStG zu begründen.

Die von der Finanzverwaltung vorgenommene pauschale Gleichstellung des Begriffs „nahestehende Person“ mit dem Angehörigenbegriff i.S. des § 15 AO wird vom BFH damit abgelehnt. Eine Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Zu wünschen ist eine zeitnahe Anpassung des BMF-Schreibens vom 09.10.2012.

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG ist verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 23/13 (BStBl 2014 II S. 884) hat der BFH die Verfassungsmäßigkeit des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG, nach dem die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes ausgeschlossen ist bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, die ein zu mindestens 10 % beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt, bestätigt.

Zwar wurde nur § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG ausdrücklich als verfassungsgemäß beurteilt, in den vier Entscheidungen zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG findet sich hierzu keine Aussage. Da der BFH sich jedoch mit der Auslegung des Begriffs der „nahestehenden Person“ auseinander gesetzt hat, kann wohl unterstellt werden, dass an der Verfassungsmäßigkeit auch dieser Ausschlussregelung seitens des BFH keine Zweifel bestehen. Die grundsätzliche Anwendung der Ausschlussregelungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG hat der BFH somit bejaht.



e) **Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers (Ferrari Spider)**

1. Ob ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand i.S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG bei Beschaffung und Unterhaltung eines Sportwagens durch einen Freiberufler vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer – ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen – angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen haben würde (Anschluss an BFH-Urteil vom 27.02.1985 I R 20/82, BFHE 143, 440, BStBl. II 1985, 458).
2. Ist der Aufwand i.S. von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG unangemessen, ist Maßstab für die dem Gericht obliegende Feststellung des angemessenen Teils der Betriebsausgaben die Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers in derselben Situation des Steuerpflichtigen.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 30/12*

f) **Barzahlung bei Kinderbetreuung durch Minijobber**

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 20.03.2013 entschieden, dass sich das Nachweiserfordernis des § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG (Erhalt einer Rechnung für die Aufwendungen und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung) ausschließlich auf Dienstleistungen bezieht, für die Rechnungen ausgestellt werden und nicht auf sog. Minijobs. Bei Aufwendungen für sog. Minijobs haben Steuerpflichtige keine zusätzlichen Nachweise gem. § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG für den Abzug der Aufwendungen zu erbringen.

Anmerkung: Nach Auffassung des Finanzgerichts ergibt sich die Entscheidung aus dem Wortlaut der Vorschrift, der Entstehungsgeschichte der Norm und nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Bei Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, für die auch im Rahmen der im Übrigen ähnlichen Vorschrift des § 35a Abs. 1 EStG keine unbaren Zahlungen erforderlich sind, haben die Steuerpflichtigen keine zusätzlichen Nachweise gem. § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG als Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen zu erbringen (teleologische Reduktion).



In dem Verfahren III R 63/13 muss der BFH nun entscheiden, ob die positive Sichtweise des FG Niedersachsen zutreffend ist. Obwohl es sich im Streitfall um die Anwendung und Auslegung bereits wieder ausgelaufenen Rechts (§ 9c EStG) handelt, ist die Rechtsfrage auch für die zurzeit gültige Nachfolgeregelung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, Fassung ab 2011) von Bedeutung, da die frühere Regelung im Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG aufgenommen wurde. In vergleichbaren Fällen sollten Betroffene gegen die ablehnenden Bescheide des Finanzamts unter Hinweis auf das vorstehende Revisionsverfahren Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 20.03.2013 – 3 K 12356/12*

**g) Tarifbegünstigung nach § 34 EStG auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften**

1. „Außerordentliche“ Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG können u.a. vorliegen, wenn Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten aufgrund einer vorangegangenen rechtlichen Auseinandersetzung atypisch zusammengeballt zufließen.
2. Diese Voraussetzungen können auch bei Steuerpflichtigen gegeben sein, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen und diese durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.
3. Eine Anschlussrevision ist nur zulässig, wenn der Anschlussrevisionskläger durch das Urteil des FG beschwert ist. Legt der Kläger die Anschlussrevision ein, ist das Vorliegen der Beschwerde bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Einkommensteuerbescheids nach der Differenz zwischen begehrter und festgesetzter Steuer zu beurteilen.

*BFH, Urteil vom 25.09.2014 – III R 5/12*



**h) Schulleiter hat keinen „anderen“ Arbeitsplatz an der Schule**

Das FG Sachsen hat mit Urteil vom 13.08.2014 entschieden, dass einem Schulleiter mit Unterrichtsverpflichtung das Dienstzimmer in der Schule grundsätzlich nur für die Verwaltungstätigkeit, nicht aber für die Lehrtätigkeit (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung gestellt wird, so dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer regelmäßig in Höhe von 1.250 € zu berücksichtigen sind.

Anmerkung: Das Finanzamt hatte die Auffassung vertreten, der Kläger habe nicht vorgetragen, ob das ihm in den Streitjahren zur Verfügung stehende schulische Dienstzimmer nicht nur zur Erledigung der anfallenden Schulverwaltungsaufgaben, sondern ebenso für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung objektiv geeignet war. Soweit der Kläger vortrage, die Nutzung des Dienstzimmers sei in den Streitjahren bereits durch Verwendungsbestimmung des Dienstherrn auf die Verwaltungstätigkeit beschränkt gewesen, sei dies nicht nachgewiesen. Das Finanzgericht verwies in seiner Entscheidung auf das BFH-Urteil vom 09.12.2003 – VI R 150/01, wonach einem Schulleiter mit Unterrichtsverpflichtung das Dienstzimmer in der Schule grundsätzlich nur für die Verwaltungstätigkeit, nicht aber für die Lehrtätigkeit (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung gestellt wird, so dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 2.400 DM (jetzt: 1.250 €) regelmäßig zu berücksichtigen seien. Bei einer anderslautenden Entscheidung des Finanzamts sollten Betroffene in gleich gelagerten Fällen unter Hinweis auf dieses BFH-Urteil Einspruch einlegen und den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer beantragen.

*FG Sachsen, Urteil vom 13.08.2014 – 8 K 636/14*

**i) Doppelte Haushaltsführung: Beginn der Dreimonatsfrist in Wegverlegungsfällen**

1. Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg und nutzt daraufhin eine bereits vorhandene Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt (sog. Wegverlegungsfall), wird die doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung des Steuerpflichtigen in einen Zweithaushalt begründet (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).
2. Mit dem Zeitpunkt der Umwidmung beginnt in sog. Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit von Vermehrungsmehraufwendungen.

*BFH, Beschluss vom 08.10.2014 – VI R 7/13*